

Kindergarten

"Unterm Regenbogen"



Kommunaler Kindergarten "Unterm Regenbogen"

Panoramastraße 6, 69257 Wiesenbach

Tel.Nr. 06223-49805

Unsere Kindergarten-
gruppe

Unsere Kindergartenleiterin
und Erzieherin
Monika Engelhart



Unsere Erzieherin
Gertrud Filip

Unsere Vertretungskraft
Frau Agnes Krauß



Was Sie über uns wissen sollten...

Leitgedanken

Kinder sind ebenso wie Dichter, wie Musiker und Naturwissenschaftler, eifrige Forscher und Gestalter. Sie besitzen die Kunst des Forschen und sind sehr empfänglich für den Genuss, den das Erstaunen bereitet. Unsere Aufgabe besteht darin, den Kindern bei der Auseinandersetzung mit der Welt zu helfen, wobei all ihre Fähigkeiten, Kräfte und Ausdrucksweisen eingesetzt werden.
(L. Malaguzzi)



Unser Team

Leiterin und Erzieherin – Monika Engelhart

„Mein Name ist Monika Engelhart, ich bin Erzieherin, Naturpädagogin und Leiterin von unserem Kindergarten. Ich selbst bin Mutter von vier Kindern und in allen Bereichen mit voller Leidenschaft im Einsatz.

Mir liegt sehr am Herzen, dass die Kinder mit ihren Familien sich bei uns in der Einrichtung wohl fühlen. Dies ist eine Basis des Lernens um neugierig zu sein, zu erkennen, zu erfahren, zu erleben und somit Erweiterung von Kompetenzen zu erhalten.

Besonders wichtig ist mir die positive Zusammenarbeit mit den Mitarbeiterinnen, Trägerschaft und den Familien. Um die Komplexität der verschiedenen Bildungsbereiche anbieten zu können, ist das offene Arbeiten von der Einrichtung und die Zusammenarbeit mit anderen Kooperationspartnern ein bedeutender Faktor. Ich definiere meine Arbeit nach dem Situationsansatz, welcher sich nicht nur auf die Kinder sondern auch auf die Eltern bezieht, so konnten viele gemeinsame Aktionen und Projekte durchgeführt werden. Eine ständige Weiterbildung und Reflexionsarbeit ist für mich eine Selbstverständlichkeit um professionell in diesem Beruf zu arbeiten.“

Erzieherin Gertrud Filip

„Mein Name ist Gertrud Filip, ich bin in Rumänien geboren und seit 1996 in diesem Kindergarten als Erzieherin tätig.

Als ich 1983 in die Bundesrepublik Deutschland übersiedelte, hatte ich bereits eine fünfjährige Ausbildung in einem pädagogischen Gymnasium absolviert. Der Schwerpunkt in dieser Schule war vor allem die musikalische Ausbildung im gesanglichen als auch instrumentalem Bereich. Dank dieser Voraussetzungen, gibt es seit 1997 Blockflötenunterricht für die Vorschulkinder in unserem Kindergarten. Innerhalb eines Jahres lernen sie auf spielerische Art und Weise die theoretischen als auch praktischen Grundkenntnisse im Blockflötenspiel. Dieses Angebot hat einen festen Platz in unserem Kindergarten und wird von den Eltern sehr begrüßt. Den Tag mit Kindern zu erleben ist voller Überraschungen. Meine Aufgabe ist es, die Kinder auf allen Ebenen zu fördern und ihnen ein gutes Rüstzeug für die Schule zu geben.

In „Propos sur l'éduvtion“ habe ich einen Gedanken über Kinder gefunden, der mich immer aufs Neue motiviert mit Kindern zu arbeiten.

„Sobald ein Kind etwas versteht, kann man an ihm eine wunderbare Regung beobachten. Von Zweifel und Respekt befreit, erhebt es sich und lacht plötzlich aus vollem Hals, wie im schönsten Spiel.“ (Alain)

Unsere Kindertageseinrichtung stellt sich vor

Der Kindergarten wurde 1996 direkt an die Grundschule angebaut. Durch diese Besonderheit besteht eine intensive Kooperation zwischen Kindergarten und Grundschule. Die unmittelbare Nähe zur Schulumhalle und zum Werkraum bietet viele Vorteile.

Das großzügige Außengelände von ca. 3800 qm bietet eine Vielzahl an Spiel- und Bewegungsmöglichkeiten und die Lage zum naheliegenden Wald und den Obstwiesen lädt oft zu ausgiebigen Exkursionen ein.

Angebotsstruktur

Unsere Kindertageseinrichtung ist eine eingruppige altersgemischte Gruppe mit verlängerten Öffnungszeiten mit max. 22 Kindern. Das Betreuungsangebot ist für Kinder ab 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt konzipiert. Wir verfügen über einen Gruppen-, Intensiv- und Ruhe- und Rückzugsraum und können durch die räumliche Möglichkeiten auf die Bedürfnisse der Kinder eingehen und Beschäftigungen in Kleingruppen anbieten. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme von Kindern unter drei Jahren besteht nicht. Die Plätze werden von der Kindergartenleitung entsprechend der Bedarfsplanung und der Bedarfszahlen vergeben.

Öffnungszeiten

Der Kindergarten hat von Montag bis Freitags von 07.30 Uhr bis 14.00 Uhr geöffnet.

Kindergartenbeitrag

Der monatliche Beitrag ist gestaffelt und richtet sich nach der Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder.

Ferien/Schließungstage

Die Kindergartenferien sind angelehnt an die tariflichen Urlaubstage der Erzieherinnen und liegen grundsätzlich innerhalb der Schulferien.

Weitere Schließungstage können entstehen durch Krankheit des Personals, Planungstage, Betriebsausflug oder Ausflug mit den Schulanfängern.

*Wir sind jedoch bemüht, durch eine Vertretungskraft weitere Schließungstage zu vermeiden! Im Rahmen der „**Erlebniswochen**“ findet bei genügend Anmeldungen eine Betreuung in den Osterferien (1 Woche), in den Pfingstferien (1 Woche) und in den Sommerferien (3 Wochen) entweder im Katholischen oder Kommunalen Kindergarten statt. Näheres erfahren Sie bei der Kindergartenleitung oder der Gemeindeverwaltung.*

Wir bieten

- *freundliche und großzügige Räumlichkeiten*
- *ein weitläufiges Außengelände mit vielen Spielmöglichkeiten*
- *verlängerte Öffnungszeiten bis 14 Uhr*
- *Für die Schulanfänger kostenfreien Blockflötenunterricht*
- *regelmäßige Waldtage, Erkundung der Natur mit allen Sinnen*
- *Projektarbeit*
- *Bildungsangebote im Rahmen des Orientierungsplans*
- *Musikalische Frühförderungsangebote in Kooperation mit der Musikschule Neckargemünd*

Was uns in der Arbeit mit Kindern wichtig ist

- ◆ *Annehmen der Kinder mit ihrer individuellen Persönlichkeit*
- ◆ *Durch Beobachtungen und deren Dokumentationen können der Entwicklungsstand, die Interessen und Neigungen des Kindes sichtbar gemacht und somit gezielte Angebote gegeben werden.*
- ◆ *Jedes Kind besitzt sein eigenes Bildungsbuch. Es ist ein Buch für Entdecker und zum Entdecken, ein dokumentieren im Dialog.*
- ◆ *Wir bieten den Kindern eine Vielzahl von Anreizen, die ihre natürliche Neugierde und ihren Forscherdrang herausfordern.*
- ◆ *Anleitung zur Selbständigkeit in allem was wir tun und die Stärkung des Kindes im Selbstvertrauen und seinem Selbstwertgefühl.*
- ◆ *Anbieten einer Vielzahl von Bewegungsmöglichkeiten - je nach Witterung täglich im Garten, bei regelmäßigen Waldtagen und beim Turnen in der Schulsporthalle.*
- ◆ *Den Kindern soviel Freiheit wie möglich geben, aber auch die nötigen Grenzen setzen.*
- ◆ *Erleben der Natur im Jahreskreislauf und feiern von traditionellen Festen.*

Sie als Eltern...

...können durch Elternabende, aktive Mitarbeit im Elternbeirat, Einzelgespräche, gemeinsame Feste, Informationsbriefe, über unsere Aktivitäten mit den Kindern einen Einblick in die Kindergartenarbeit bekommen.

Durch Ihr Interesse, Ihre Anregungen und aktive Mithilfe können Sie die Arbeit im Kindergarten positiv unterstützen.

Bei weiteren Fragen können Sie sich gerne mit uns in Verbindung setzen ! Wir freuen uns auf Sie und Ihre Kinder !

Ihr Kindergarten „Unterm Regenbogen“



Oktober 2010

Kindergarten ABC

des kommunalen Kindergartens „Unterm Regenbogen“



A

Die **Abholzeiten** in unserem Kindergarten sind ab 12 Uhr flexibel. Ihr Kind befindet sich dann meist in einer Spielphase - bitte geben Sie ihm ein paar Minuten Zeit zum Aufräumen.

Aufsichtspflicht - für die Zeit im Kindergarten stehen die Kinder unter unserer Aufsicht. Für den Weg zum Kindergarten und mittags nach Hause sind Sie als Eltern verantwortlich.

B

Eine **Buddelhose** aus abwaschbarem Material ist ratsam für die Spielzeit in unserem Garten, da wir uns bemühen täglich an die frische Luft zu kommen. Die Buddelhosen können im Kindergarten bleiben.



E

Elternarbeit ist ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Durch die Veranstaltungen in unserem Kindergarten bieten sich viele Möglichkeiten zum Gespräch und zum Kennenlernen.

Sie können mit uns auch gerne **Entwicklungsgespräche** zu jedem Geburtstag Ihres Kindes vereinbaren.

F

Das **Frühstück** für den Kindergarten sollte im Interesse Ihres Kindes gesund, ausgewogen und abwechslungsreich sein, z.B. belegtes Brot, Obst, Gemüse, Joghurt.



Die **Ferien** des Kindergartens liegen immer innerhalb der Schulferien, den Ferienplan bekommen Sie rechtzeitig ausgehändigt.

Für die Schulanfänger bieten wir kostenlos **Blockflötenunterricht** an (Materialkosten sind von den Eltern zu übernehmen).



G

Geburtstagsfeier - es hat sich bei uns im Kindergarten eingebürgert, dass jedes Kind an seinem Geburtstag für die anderen Kinder etwas mitbringt, z.B. Kuchen, Laugengebäck, Getränke. Vorschläge Ihrerseits nehmen wir gerne an.



Eine **Getränkliste** hängt am Eingangsbereich. Bitte tragen Sie sich ein.

Gummistiefel empfehlen wir für den Aufenthalt im Garten - sie können in einem Regal im Kindergarten aufbewahrt werden.

H

Die **Handtücher** für die Kinder werden vom Kindergarten gestellt. Bitte tragen Sie sich in die „Wäscheliste“ ein, bei der die Eltern abwechselnd jeweils montags die Handtücher zum waschen mit nach Hause nehmen.

Hausschuhe sind im Kindergarten Pflicht. Bitte kontrollieren Sie gelegentlich die Größe.



Hauswirtschaftsgeld - wir sammeln pro Kind und Monat 1 € für gemeinsame Feste, Kochen, Backen usw.

I

Informationen werden hauptsächlich im Kindergarten ausgehängt. Schauen Sie in Ihrem eigenen Interesse regelmäßig nach den Informationen.

Das **Interesse** und die Neugier von Kindern sind Ursache und Ausgangssituation für Lernen überhaupt. Wir beobachten die Kinder und versuchen unsere Angebote nach ihrem Interesse auszurichten, um so Ausdauer und Freude am Lernen zu wecken, oder wir schaffen selbst Situationen die Neugier wecken und zu Fragen anregen.

K

Kennzeichnen Sie bitte alle Sachen Ihres Kindes (Turnbekleidung, Schuhe/Stiefel, Budelhose) um Verwechslungen zu vermeiden.

Die **Kleidung** für den Kindergarten sollte bequem sein und auch mal schmutzig werden dürfen.



Bitte benachrichtigen Sie uns, wenn Ihr Kind **krank** geworden ist und deshalb den Kindergarten nicht besuchen kann.



L

Lernen - Wir fördern ihr Kind durch eigenes ausprobieren Zusammenhänge zu erkennen und Vorgänge in seiner Umgebung zu begreifen.

M

Wir bieten „**musikalische** Früherziehung“ in Kooperation mit der Musikschule Neckarge-münd.

N

Naturpädagogik ist ein Schwerpunkt unserer Einrichtung.



O

Kinder brauchen eine gewisse **Ordnung** als Orientierungshilfe, sei es als regelmäßig wiederkehrender Tages- und Wochenrhythmus oder auch die Ordnung in unseren Spielbereichen, -schränken und -kisten. Die Kinder sollen bei uns erleben, dass Ordnung sinnvoll ist und als Voraussetzung zum Spiel und gemeinsamen Miteinander dient.

P

Jedes Kind ist eine **Persönlichkeit** und es soll sich von uns in seiner Eigenart angenommen fühlen. Besondere Fähigkeiten und Interessen des einzelnen Kindes wollen wir entdecken und fördern.

Wir erarbeiten mit den Kindern gemeinsame **Projekte**.

R

Rollenspiel - die Kinder identifizieren sich bei dieser Spielform mit anderen Personen. Sie schlüpfen in verschiedene Rollen, nehmen Beziehungen zueinander auf, sprechen miteinander und versetzen sich in Situationen anderer. So lernen sie in spielerischer Form sich in anderen Lebenssituationen zurechtzufinden und für ihre Mitmenschen sensibel zu werden. Für die unterschiedlichsten Rollen steht den Kindern der gesamte Kindergarten zur Verfügung.

S

Die Förderung der **Selbstständigkeit** der Kinder ist uns sehr wichtig. Wir unterstützen die Kinder und leiten sie auch dazu an, z.B. bei Konfliktlösungen, beim Toilettengang, An- und Ausziehen, am Esstisch....

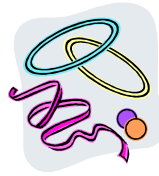


Süßigkeiten sind nicht erlaubt.

T

Turnen können wir in der Schulsporthalle. Dazu benötigen die Kinder Turnbekleidung: T-Shirt, Jogginghose oder Leggings, Turn- oder Gymnastikschuhe.

Die Kinder sollten die Turnbekleidung nicht schon vorher anhaben, da wir das selbständige An- und Ausziehen einüben möchten.



U

Unternehmungen (Projekte und jahreszeitliche Ereignisse) mit der ganzen Gruppe oder den einzuschulenden Kindern, zählen auch zu unseren Aktivitäten. Wir informieren Sie darüber rechtzeitig, damit möglichst alle Kinder daran teilnehmen können.

V

Die Erziehung vor der Schule, auch die im Elternhaus, bezeichnen wir als **vorschulische** Erziehung. Während der gesamten Kindergartenzeit kann Ihr Kind Fähigkeiten und Fertigkeiten erwerben, die es mit gezielter Förderung und Diagnostik auf die Schule vorbereitet.

W

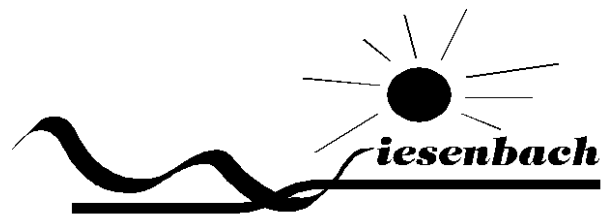
Wechselkleidung für Ihr Kind empfiehlt sich vor allem in der Anfangszeit, falls mal etwas in die Hose geht. Für unsere Wickelkinder ist ein entsprechender Wickelplatz vorhanden.



Für Ihre Wünsche und Anregungen während der gemeinsamen Kindergartenzeit sind wir stets offen und dankbar.

Ihr Kindergarten „Unterm Regenbogen“

Stand: März 2010



BÜRGERMEISTERAMT WIESENBACH IM NATURPARK NECKARTAL-ODENWALD

Bürgermeisteramt • Postfach 1161 • 69257 Wiesenbach

69257 Wiesenbach, Hauptstraße 26
Telefon 06223/9502-0
Telefax 06223/950255
Internet: www.wiesenbach-online.de

Sprechstunden:
Montag – Mittwoch und Freitag von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
Mittwoch für Berufstätige von 16.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr

Email: Diana.Wacker@Wiesenbach-online.de
Telefon Sachbearbeiter: 06223/950213

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Es schreibt Ihnen	Datum
		wa	Frau Wacker	30.04.2010

Liebe Eltern,

wir freuen uns, dass Sie unserem Kinderteam des Kommunalen Kindergartens Ihr Kind anvertrauen und wünschen sowohl Ihnen als auch Ihrem Kind einen guten Start in den Kindergartenalltag.

Beiliegend überreichen wir Ihnen unsere Kindergartenordnung sowie weitere Richtlinien und Formulare.

Wir bitten Sie, die Kindergartenordnung aufmerksam zu lesen und die Regelungen, die im Interesse einer guten Zusammenarbeit nötig sind, zu beachten.

Ziel unserer Arbeit ist es, ergänzend zu der Erziehung im Elternhaus, die gesamte Entwicklung Ihres Kindes zu fördern und zu unterstützen. Dazu gehören: Das Einüben sozialer Verhaltensweisen wie z.B. Rücksichtnahme, Achtung des anderen, Hilfsbereitschaft, ferner die Übung der Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit, die weitere Entdeckung der Umwelt, das Sammeln von Erfahrungen im Umgang mit Kindern und Erwachsenen. In der Kleingruppenarbeit werden darüber hinaus Spiel- und Beschäftigungsangebote gemacht, die auf das spezielle Interesse einer Altersgruppe abgestimmt sind und der Einübung bestimmter Fertigkeiten und Fähigkeiten dienen. Über die spielerischen Tätigkeiten soll Ihr Kind Freude am Lernen gewinnen. Die Erzieherinnen werden dabei den Kindern Hilfestellungen und weiterführende Anstöße geben.

Sie vertrauen Ihr Kind für wichtige Jahre den Mitarbeiterinnen unseres Kindergartens an. Zu Recht verbinden Sie damit Wünsche und Erwartungen an den Kindergarten. Sollten diese einmal nicht mit der in unserem Kindergarten geleisteten Arbeit übereinstimmen, sprechen Sie darüber bitte mit den Mitarbeiterinnen des Kindergartens.

Es ist sehr wichtig, dass sich Ihr Kind im Kindergarten angenommen und geborgen fühlt. Wenn Sie merken, dass Ihr Kind beim Einleben im Kindergarten Schwierigkeiten hat, dass es in sich gekehrt oder bedrückt wirkt, vielleicht sogar nicht mehr in den Kindergarten gehen möchte, seien Sie besonders liebevoll zu ihm und üben Sie keinen Zwang aus. Sprechen Sie das weitere Verhalten mit den Mitarbeiterinnen des Kindergartens ab.

Erkennen Sie das, was Ihr Kind selbst gemacht hat, an und sagen Sie es ihm. Vermeiden sie aber, den Eindruck zu erwecken, Sie hätten etwas Schöneres oder Besseres erwartet.

Wir hoffen mit Ihnen, dass Ihr Kind sich bei uns wohl fühlen möge und den Kindergarten gern besuchen wird.

Wir würden uns auch sehr freuen, wenn Sie den Kindergarten als eine Begegnungsstätte nicht nur der Kinder, sondern auch der Eltern sehen und wenn Sie sich am Tagesgeschehen, an den Elternabenden und an den Festen des Kindergartens rege beteiligen würden.

Die beigefügten Formulare bitten wir entsprechend ausgefüllt baldmöglichst der Kindergartenleitung zurückzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

Grabenbauer
Bürgermeister

Kindergarten „Unterm Regenbogen“

Panoramastraße 6 - 69257 Wiesenbach – Tel.Nr. 06223-49805

Träger des Kindergartens:

Gemeinde Wiesenbach, Hauptstr. 26, 69257 Wiesenbach

Kindergarten-Ordnung **für den kommunalen Kindergarten „Unterm Regenbogen“**

Die Gemeinde Wiesenbach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) – Kindergarten mit verlängerten Öffnungszeiten (Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche) für Kinder in einer altersgemischten Gruppe im Alter von 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt.

Für die Arbeit in der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen mit den dazu erlassenen Richtlinien und die folgende Kindergarten-Ordnung maßgebend:

1. Zweckbestimmung und Aufgaben

- 1.1 Zweck des Kindergartens ist es, die Bildung und Erziehung der Kinder zu fördern.
- 1.2 Der Zweck der Benutzungsordnung wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Kindergarten die Erziehung der Kinder in der Familie ergänzt und unterstützt. Durch Bildungs- und Erziehungsangebote fördert er die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes.
- 1.3 Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages im Kindergarten orientieren sich die Mitarbeiter/innen an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen der Kleinkindpsychologie und -pädagogik sowie an ihren Erfahrungen in der praktischen Kindergartenarbeit.
- 1.4 Die Kinder lernen dort frühzeitig den Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- 1.5 Die Erziehung im Kindergarten nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

2. Aufnahme - Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- 2.1 In die Einrichtung können Kinder ab 2 ½ Jahren bis zum Schuleintritt aufgenommen werden, soweit das notwendige Fachpersonal und Plätze vorhanden sind. Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten (Unterzeichnung Anmeldebogen und Vorlage der ärztlichen Bescheinigung).
- 2.2 Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

Kinder, die vom Besuch der Grundschule zurückgestellt sind, sollen eine Grundschulförderklasse besuchen. Der weitere Besuch eines vom Schulbesuch zurückgestellten Kindes bedarf einer neuen Vereinbarung der Personensorgeberechtigten mit dem Träger der Einrichtung.

- 2.3 Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der Kindertageeinrichtung unter Einhaltung einer Frist von **2 Wochen** zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.
- 2.4 Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Beendigungsgründe können u.a. sein:
- (a) das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr **als 2 Monaten**,
 - (b) die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten, trotz schriftlicher Abmahnung,
 - (c) ein Zahlungsrückstand des Elternbeitrages, trotz schriftlicher Mahnung,
 - (d) nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.
 - (e) Die Nichtbeachtung der unter Ziffer 5 dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgesprächs.

Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

- 2.5 Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert sind, können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der Rahmenbedingungen der Einrichtung Rechnung getragen werden kann.
- 2.6 Es gelten die für die Kindergärten festgelegten Aufnahmekriterien und -grundsätze in ihrer jeweiligen Fassung, die vom Träger des Kindergartens bestätigt wurden. (Aufnahmekriterien U 3 siehe letzte Seite)
- 2.7 Jedes Kind muss vor der Aufnahme in die Einrichtung ärztlich untersucht werden. Als ärztliche Untersuchung gilt auch die Vorsorgeuntersuchung.
- 2.8 Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leitung unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

3. Besuch – Öffnungszeiten – Schließungszeiten

- 3.1 Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- 3.2 Fehlt das Kind voraussichtlich länger als drei Tage, ist die Gruppenleitung zu benachrichtigen.

- 3.3 Der Kindergarten ist regelmäßig, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage, der Ferien, des Tages des Betriebsausfluges der Bediensteten, des Heiligen Abends, Silvester und zweier Projektstage, die jeweils nach der Sommerschließzeit und nach der Neujahrschließzeit stattfinden, mit folgender Maßgabe geöffnet:

Montag-Freitag jeweils von 07.30-14.00 Uhr

(Die Ferienzeiten werden mit Beginn des Kindergartenjahres bekannt gegeben.)

- 3.4 Die Kinder sind bis spätestens 09.30 Uhr in den Kindergarten, jedoch keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung, zu bringen. Die Kinder können ab 12.30 Uhr oder in Absprache mit der Kindergartenleitung abgeholt werden und sind pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- 3.5 Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.
- 3.6 **Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.**
- 3.7 Muss der Kindergarten oder eine Kindergartengruppe aus besonderem Anlass (z. B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unterrichtet.
- 3.8 Der Träger des Kindergartens ist bemüht, eine über die Dauer von drei Tagen hinausgehende Schließung des Kindergartens oder einer Kindergartengruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn der Kindergarten zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

4. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag wird durch eine besondere Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten festgelegt.

5. Versicherung

- 5.1 Nach den derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen sind Kinder aller Altersgruppen gegen Unfall versichert (SGB VII)

- auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung,
- während des Aufenthaltes in der Einrichtung,
- während aller Veranstaltungen der Einrichtung außerhalb des Grundstückes (Spaziergang, Feste und dergleichen).
- Für Kinder ab dem 7. Lebensjahr wird den Eltern empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Nicht versichert sind rein private Tätigkeiten, z.B. Unterbrechungen der Wege zur Einrichtung oder zurück nach Hause (Einkauf z.B. zusammen mit einem Elternteil), Umwege aus privaten Gründen (z.B. Besuch von Freunden).

- 5.2 Alle Unfälle, die auf dem Wege von und zur Einrichtung eintreten und eine ärztliche Behandlung zur Folge haben, sind der Leiterin unverzüglich zu melden, damit die Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- 5.3 Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachte(n) Verlust, Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird **keine** Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Spielsachen, Fahrräder etc.
- 5.4 Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Personensorgeberechtigten. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

6. Regelung in Krankheitsfällen

- 6.1 Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.
- 6.2 Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigten gemäß § 34 Abs.5 Satz 2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des überreichten Merkblattes.
- 6.3 Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass Ihr Kind nicht in den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen gehen darf, wenn
- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterieller Ruhr,
 - eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken-Infektion, ansteckende Borkenflechte oder Hepatitis,
 - es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
 - es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Magen-Darm-Erkrankung erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.
- 6.4 „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus-, und Shigellenruhr-Bakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- 6.5 Auch bei unspezifischen fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall, Fieber u. ä. sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- 6.6 Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtungsleitung eine schriftliche Erklärung des/der Sorgeberechtigten oder des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlausion nicht mehr zu befürchten ist.
- 6.7 In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher

Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen verabreicht.

- 6.8. Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der, bei dem das Kind lebt.

7. Aufsicht

- 7.1 Während den Öffnungszeiten des Kindergartens sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Mitarbeiter/innen für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- 7.2 Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte im Kindergarten und endet mit dem Verlassen desselben.
Auf dem Weg von und zum Kindergarten, sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Die Personensorgeberechtigten können durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger entscheiden, ob das Kind alleine nach Hause gehen darf.
- 7.3 Wenn keine anderweitige schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt, sind nur sie zur Abholung des Kindes berechtigt.
- 7.4 Es besteht keine Verpflichtung, Kinder durch Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.

8. Elternarbeit

Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit des Kindergartens beteiligt (siehe hierzu die Richtlinien des Kultusministeriums und des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Bildung und Aufgaben der Elternbeiräte nach § 5 des Kindertagesbetreuungsgesetzes vom 15. März 2008)

9. Datenschutz

- 9.1 Personenbezogene Angaben, die im Zusammenhang mit der Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes in der Einrichtung erhoben oder verwendet werden, unterliegen den Bestimmungen des Datenschutzes. Der Träger gewährleistet die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.
- 9.2 Eine Datenübermittlung an Personen oder Stellen außerhalb der Einrichtung ist nur zulässig, wenn eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis oder eine schriftliche und zweckbestimmte Einwilligungserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegt.
- 9.3 Die Erfassung von Daten zur Erstellung der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt das Einverständnis der Personensorgeberechtigten voraus. Die Einwilligung ist schriftlich abzugeben.
- 9.4 Eine Veröffentlichung von Fotos des Kindes in Druckmedien und/oder im Internet erfolgt vorbehaltlich der schriftlichen Einwilligung durch die Personensorgeberechtigten.

Hinweis.

Diese Kindergarten-Ordnung tritt zum 01.09.2011 in Kraft. Die Benutzungsordnung für den Kindergarten der Gemeinde Wiesenbach vom 01.05.2010 tritt somit außer Kraft.

Wiesenbach, den 14. Juli 2011



Eric Grabenbauer
Bürgermeister

Aufnahmekriterien:

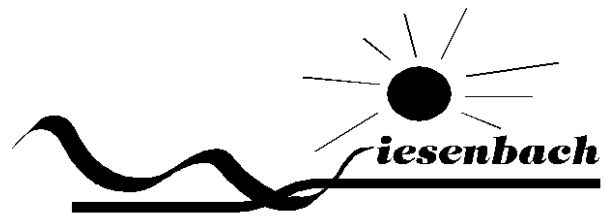
Grundsätzlich besteht kein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in eine Einrichtung zur Kleinkindbetreuung.

Solange die Nachfrage das bestehende Angebot übersteigt, werden bevorzugt an Erziehungsberechtigte frei werdende bzw. neu geschaffene Plätze nach folgenden Voraussetzungen vergeben:

Kleinkindbetreuung - Anmerkung Nr. 1

Vorrang haben

- gem. § 24 Abs. 3 KJHG die Erziehungsberechtigten/Erziehungsberechtigte (alleinerziehend), wenn
 - sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen
 - oder sie sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden
 - oder an einer Eingliederungsmaßnahme nach Hartz IV teilnehmen
 - oder das Wohl des Kindes sonst nicht gewährleistet ist.
- diejenigen Eltern, die die ganze Woche buchen möchten
- diejenigen Eltern, die bereits ein Geschwisterkind in der Einrichtung haben
- die einheimischen Eltern nach Anmeldedatum



BÜRGERMEISTERAMT WIESENBACH IM NATURPARK NECKARTAL-ODENWALD
Bürgermeisteramt • 69257 Wiesenbach

An die
Eltern der Kinder
des Kindergartens
„Unterm Regenbogen“

69257 Wiesenbach, Hauptstraße 26
Telefon 06223/9502-0
Telefax 06223/950255
Internet: www.wiesenbach-online.de

Sprechstunden:
Montag – Mittwoch und Freitag von 8.⁰⁰ – 12.⁰⁰ Uhr
Mittwoch für Berufstätige von 16.⁰⁰ – 18.⁰⁰ Uhr

Email: Diana.Wacker@Wiesenbach-online.de
Telefon Sachbearbeiterin: 06223/950213

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Es schreibt Ihnen	Datum
-------------	--------------------	---------------	-------------------	-------

		Wa	Frau Wacker	13.07.2011
--	--	----	-------------	------------

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten der Gemeinde Wiesenbach

Sehr geehrte Eltern,

der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 07.07.2011 eine Neufassung der Satzung über die Erhebung der Benutzungsgebühren für den Kommunalen Kindergarten „Unterm Regenbogen“ zum 01. September 2011 beschlossen.

Aufgrund der Empfehlungen des Gemeindetags wurde die Satzung neu gefasst und die Gebühren angepasst. Die in der Satzung festgelegten Gebührenhöhen wurden mit der Katholischen Kirchengemeinde besprochen und sind in beiden Kindergärten in gleicher Höhe (VÖ-Gruppe) festgesetzt.

In der Anlage übersenden wir Ihnen die neu gefasste Satzung, die zum 01.09.2011 in Kraft treten wird. Die künftigen Gebührenhöhen ab 01.09.2011 und 01.09.2012 können Sie § 5 der Satzung entnehmen.

Die Kindergartenordnung wurde unter Punkt 2.3, 2.4 und 3.6 entsprechend angepasst und tritt ebenso zum 01.09.11 in Kraft (siehe Anlage).

Bei Rückfragen erreichen Sie uns unter der o.g. Rufnummer oder der o.g. Emailadresse.

Mit freundlichen Grüßen

Eric Grabenbauer, Bürgermeister

Gemeinde Wiesenbach

Rhein-Neckar-Kreis

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für den Kindergarten der Gemeinde Wiesenbach
vom 07. Juli 2011**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und den §§ 2, 13 und 19 Kommunalabgabengesetz (KAG) hat der Gemeinderat am 07. Juli 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Wiesenbach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des KiTaG als öffentliche Einrichtung.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Satzung ist:

1. Altersgemischte Betreuung mit verlängerten Öffnungszeiten: Einrichtung mit einer zusammenhängenden Betreuungszeit von insgesamt 32,5 Std./Woche für Kinder im Alter von 2,5 Jahren bis zum Schuleintritt.

(2) Das Kindergartenjahr beginnt und endet mit dem Ende der Sommerferien der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Betreuungseinrichtung. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Sorgeberechtigten.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger.

Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von Amts wegen abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschuld trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.

§ 4

Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung werden Benutzungsgebühren gem. § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.

(2) Gebührenmaßstab ist die Art der Betreuung, der Umfang der Betreuungszeit, das Alter des Kindes sowie die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren, die im Haushalt des Gebührenschuldners leben.

(3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben. Scheidet das Kind bis einschl. 15. des jeweiligen Monats aus der Einrichtung aus bzw. wird das Kind nach dem 15. des jeweiligen Monats aufgenommen, ermäßigen sich die Gebührensätze gem. § 5 Abs.(2) auf 50 v.H. Für Gastkinder bis zu 10 Tagen Betreuung wird ein Tagessatz erhoben. Bei einer Betreuung über 10 Tage wird ein Monatssatz erhoben.

(4) Die Gebühr ist auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.

§ 5

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben. Ändert sich die Zahl der berücksichtigungsfähigen Kinder, so wird die Gebühr auf Antrag ab dem Antragsmonat neu festgesetzt.

(2) Höhe der Gebührensätze je Betreuungsplatz im Einzelnen:

Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt:

	01.09.2011 – 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	110,00 €/Monat	113,00 €/Monat
2-Kind-Familien	93,00 €/Monat	95,00 €/Monat
3-Kind-Familien	61,00 €/Monat	63,00 €/Monat
4-u. Mehrkind-Familien	20,00 €/Monat	20,00 €/Monat
Gastkinder bis zu 10 Tagen	6,00 €/Tag	6,00 €/Tag
Gastkinder über 10 Tage	110,00 €/Monat	113,00 €/Monat

Kinder von 2,5 bis 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 09.00 - 12.30 Uhr

	01.09.2011 – 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	110,00 €/Monat	113,00 €/Monat
2-Kind-Familien	93,00 €/Monat	95,00 €/Monat
3-Kind-Familien	61,00 €/Monat	63,00 €/Monat
4-u. Mehrkind-Familien	20,00 €/Monat	20,00 €/Monat
Gastkinder bis zu 10 Tagen	6,00 €/Tag	6,00 €/Tag
Gastkinder über 10 Tage	110,00 €/Monat	113,00 €/Monat

Kinder von 2,5 bis 3 Jahren mit einer Betreuungszeit von 07.30 - 14.00 Uhr

	01.09.2011 – 31.08.2012	Ab 01.09.2012
1-Kind-Familien	220,00 €/Monat	226,00 €/Monat
2-Kind-Familien	186,00 €/Monat	190,00 €/Monat
3-Kind-Familien	122,00 €/Monat	126,00 €/Monat
4-u. Mehrkind-Familien	40,00 €/Monat	40,00 €/Monat
Gastkinder bis zu 10 Tagen	12,00 €/Tag	12,00 €/Tag
Gastkinder über 10 Tage	220,00 €/Monat	226,00 €/Monat

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 7

Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hier angemeldet ist.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.
- (3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum ersten Werktag des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3) fällig. Für den Monat der erstmaligen Besuchs der Betreuungseinrichtung wird die Gebührenschuld 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein neuer Gebührenbescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. September 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten vom 11. Juli 1996, mit allen nachfolgenden Änderungen, außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wiesenbach, den 08. Juli 2011

Grabenbauer, Bürgermeister